

GmbH oder Limited? (3)

Auch wenn die Limited nicht in die Gefahr einer Insolvenz gerät, sind einige weitere Gesichtspunkte bei der Wahl der richtigen Rechtsform zu beachten:

Nach deutschem Recht muss eine GmbH eine Handels- und eine Steuerbilanz erstellen, wobei zwischen beidem relativ geringfügige Abweichungen bestehen. Eine Limited mit tatsächlichem Geschäftssitz in Deutschland unterliegt der deutschen Steuerpflicht und muss daher eine Steuerbilanz nach deutschem Recht erstellen. Jede in England registrierte Gesellschaft muss aber einen Jahresabschluss zum dortigen Registergericht einreichen. Dieser Jahresabschluss muss, anders als in Deutschland, nicht zum Jahresende, sondern zum Ende

des Monats, in dem die Gesellschaft gegründet wurde und selbstverständlich nach englischem Recht erfolgen, dass trotz aller europäischen Harmonisierung teilweise vom deutschen Recht abweicht. Erfolgt dies nicht innerhalb bestimmter Fristen, drohen Sanktionen und kann die Gesellschaft u. U. auch gelöscht werden. Problematisch ist auch die Frage, in welchem Land eine Limited klagen und verklagt werden kann. Klagen durch oder gegen inländische Geschäftspartner können in Deutschland erhoben werden. Bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten der Gesellschafter untereinander ist dies aber umstritten. Nach wohl herrschender Meinung in der Rechtsliteratur sind hierfür englische Gerichte zuständig. Eine Klage der

Limited gegen ihre Gesellschafter auf Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Pflichten oder die einen Beschluss der Gesellschafterversammlung anfechtende Klage eines Gesellschafters müssen danach in England erhoben werden. Zwar kann man im Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass Klagen aus dem Gesellschaftsverhältnis in Deutschland zu erheben sind, dies soll aber für Beschlussanfechtungsklagen unzulässig sein. Die letzten drei Beiträge haben gezeigt, dass die Rechtslage noch weitgehend ungeklärt ist und sich gerade für kapitalschwache Unternehmen die zunächst günstigere Gründung u.U. als doch teurer erweisen kann. Sie sollten sich in jedem Falle vor einer vorschnellen Gründung einer Limited genau informieren und sachkundig beraten lassen.

Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam

Dr. Andreas Klose

in Kooperation mit

Michael Süß

RECHTSANWALT

STEUERKANZLEI

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478
E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-klose.com
www.rechtsanwalt-klose.com*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783
Neustädtischer Markt 28
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81
E-Mail: kontakt@steuerberater-suess.de
www.steuerberater-suess.de*